OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152456/2/VG

Datum:
Linz, 5. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der B H (1.-Bf) und 2. des Ing. W H (2.-Bf), in Vertretung der 1.-Bf, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Esternberg vom 12.09.2019, GZ: 131-9-2146/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 21.06.2019 beantragte R G die (nachträgliche) Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem verfahrensgegenständlichen Baugrundstück Nr. x, KG W.

I.2. Die 1.-Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG W., das unmittelbar an das verfahrensgegenständliche Baugrundstück angrenzt.

I.3. Mit Erledigung vom 16.08.2019 beraumte der Bürgermeister der Gemeinde Esternberg (in der Folge: belangte Behörde) unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz0803 1991 (AVG) die mündliche Bauverhandlung für den 10.09.2019 an. Die 1.-Bf wurde zu dieser Bauverhandlung nachweislich geladen.

I.4. Mit Eingabe vom 02.09.2019 (bei der Behörde eingelangt am 05.09.2019) erstattete die 1.-Bf folgendes Vorbringen:

„Für die am 10.9.2019 angesetzten Bauverhandlung bezüglich bestehendem Wohnhaus von Herrn R G in K, KG W habe ich folgende Stellungnahme bzw. Einwände:

Meine Information lt. Rauchfangkehrer

- war noch nie ein Rauchfangkehrer im Haus, um den Rauchfang zu überprüfen oder zu reinigen.

Es ergibt sich für mich die Frage der erhöhten Brandgefahr für mein Haus und meinen Wald.

- Da lt. Information (Gemeindebedienstete) im Haus keine Wasseruhr vorhanden ist, stellt sich die Frage:

  ist das Haus an die örtliche Wasserleitung und an das Kanalnetz angeschlossen, weil offensichtlich Fäkalien auf meinem Grundstück entsorgt wurden.

- Gibt es einen Stromanschluss, weil des Öfteren ein mit Kraftstoffen betriebenes Stromaggregat läuft, das mit einer ortsunüblichen Lärmbelastung verbunden ist - das ist abzustellen.

Weil der Bauplan nachträglich gezeichnet wurde möchte ich darauf hinweisen, dass vom Sachverständigen zu prüfen ist, ob die völlige Übereinstimmung vom neuen Bauplan und Bauwerk gegeben ist.“

Die 1.-Bf legte auch eine Bevollmächtigung für ihren Bruder, den 2.-Bf, vor, wonach dieser berechtigt ist, die 1.-Bf bei der Bauverhandlung am 10.09.2019 zu vertreten.

Bei der mündlichen Bauverhandlung erstatteten der 1.-Bf und die 2.-Bf folgende Stellungnahme:

„Der bestehende Bau wurde ohne Bauführer errichtet sodaß wir nicht nachvollziehen können, ob der Bau fachlich ordnungsgemäß nach der Bauordnung errichtet worden ist.
Es wurde ein Lokalaugenschein von seitens Herrn Ing. F B, BBA Ried i.I., durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Bewohnbarkeit nicht gegeben ist. Ein Wunsch auf Einsicht des Protokolls über die Gründe wurde mir verweigert. Deshalb kann ich den Grund der Unbewohnbarkeit nicht nachvollziehen. Siehe Schreiben vom 02.09.2019! Schreiben an die Direktion für Inneres und Kommunales vom 03.07.2019 und Antwortschreiben vom 05.07.2019 vom Amt der Oö. Landesregierung vom 05.07.2019."

I.5. Mit Bescheid vom 12.09.2019 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Esternberg die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

I.6. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ).

I.7. Mit Schreiben vom 18.10.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt, daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt und Verfahrensgang widerspruchsfrei. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz unterbleiben zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des LVwG OÖ die „Sache" des bekämpften Bescheides ist. Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem LVwG OÖ belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0011; 09.09.2019, Ro 2016/08/0009). Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine beantragte Baubewilligung erteilt und keine Akteneinsicht verweigert. Das LVwG OÖ ist bezogen auf den hier angefochtenen Bescheid daher nicht dafür zuständig, über eine durch die belangte Behörde allenfalls verweigerte Akteneinsicht zu entscheiden.

Die 1.-Bf ist Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte

zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erhebt.

Die 1.-Bf hat in ihrer vor der mündlichen Bauverhandlung eingebrachten schriftlichen Stellungnahme sowie im Rahmen der Bauverhandlung (unter Bezugnahme auf eine Korrespondenz mit der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde) lediglich ein Vorbringen erstattet, dass sich auf das bereits errichtete Bauwerk bezieht. Damit übersieht die 1.-Bf aber, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, in welchem es nicht darauf ankommt, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher Zustand projektgemäß herbeigeführt werden soll. Auch in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren ist von der Behörde zu prüfen, ob die Errichtung des projektierten Gebäudes und nicht der tatsächlich vorhandene Bau zulässig ist (vgl. etwa VwGH 29.09.2016, 2013/05/0058; 30.10.2018, Ra 2017/05/0039; 27.02.2019, Ra 2018/05/0043). Soweit die 1.-Bf noch den Strom-, Wasser- und Kanalanschluss anspricht, macht sie damit, selbst dann wenn dieses Vorbringen zum Einreichprojekt und nicht zum bestehenden Projekt erstattet worden wäre, keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte geltend, weil in Bezug auf die Infrastruktur dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zukommt (vgl. VwGH 28.03.1995, 94/05/0240).

Die 1.-Bf hat daher im Ergebnis keine zulässigen Nachbareinwendungen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erhoben, weshalb sie ihre Parteistellung aufgrund der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG verloren hat. Der Verlust der Parteistellung ist vom LVwG OÖ zu beachten, weil die Prüfbefugnis des LVwG OÖ keine unbegrenzte ist (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das LVwG OÖ (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 47 mit Judikaturnachweisen). Auch die Zustellung des Baubewilligungsbescheides konnte die Parteistellung im Übrigen nicht wieder aufleben lassen (vgl. VwGH 19.04.2001, 99/06/0036). Auf das Beschwerdevorbringen ist daher nicht einzugehen.

Der Vollständigkeit halber wird noch Folgendes bemerkt: Der 2.-Bf ist nicht Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994, weil er selbst nicht (Mit-)Eigentümer eines zum verfahrensgegenständlichen Baugrundstück benachbarten Grundstückes ist. Dem 2.-Bf kam daher nie eine eigene Parteistellung im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren zu. Sollte die

erhobene Beschwerde etwa dahingehend zu verstehen sein, dass der 2.-Bf diese auch im eigenen Namen und nicht nur als Vertreter der 1.-Bf erheben wollte (im Beschwerdeschriftsatz ist unter der Bezeichnung „Beschwerdeführerin“ auch der Name des 2.-Bf angeführt, allerdings mit dem Zusatz „in Vertretung“ der 1.-Bf; der Schriftsatz ist von der 1.-Bf und dem 2.-Bf unterfertigt, Anm.), ist diese schon mangels eigener Parteistellung des 2.-Bf unzulässig.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in dieser Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Da diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch